



Beschluss des Stadtrats

vom 26. Juni 2024

GR Nr. 2024/167

Nr. 1952/2024

Schriftliche Anfrage von Marita Verbali und Jehuda Spielman betreffend Einsammlung von abgestellten Velos auf öffentlichen Veloabstellplätzen durch ERZ, bestehende Rechtsgrundlagen, Anzahl eingezogener Velos, Kriterien für die Auswahl der Institutionen, denen die Velos gespendet werden und Koordination mit der Stadtpolizei im Rahmen der Diebstahlanzeigen sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Kommunikation über die bestehende Regelung

Am 10. April 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Marita Verbali und Jehuda Spielman (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/167, ein:

Velos, die länger als 30 Tage auf öffentlichem Grund bzw. öffentlichen Veloabstellplätzen stehen, werden von ERZ eingesammelt und für 90 Tage gelagert, bevor sie gespendet werden. Diese Regelung betrifft nicht nur defekte Velos, sondern auch fahrtaugliche.

Viele Velobesitzerinnen und -besitzer sind sich dieser Regelung aber nicht bewusst, und machen bei der Polizei eine Diebstahlanzeige. Wenn überhaupt, finden sie eher zufällig heraus, dass ERZ die Velos eingesammelt hat und diese gegen eine Gebühr von CHF 50 ausgelöst werden können. Auf der Website der Stadt Zürich werden sie aufgefordert nach Ablauf der Abholfrist eine Diebstahlanzeige einzureichen. 2005 und 2006 sind bereits zwei schriftliche Anfragen dazu eingereicht worden (GR Nr. 2005/248 und GR Nr. 2006/450).

Das Problem scheint aber offensichtlich auch nach fast 20 Jahren in gleichem Masse weiter zu bestehen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind die mit dem Einziehen der Velos durch ERZ verbundenen Rechtsgrundlagen?
2. Wie viele Velos pro Jahr werden von ERZ eingesammelt?
3. Wie viele von den eingesammelten Velos stammen von ausdrücklich beschilderten Parkverboten (z. B. bei den Abgängen zum Bahnhof/ ShopVille) oder von den 48h-Beschränkungen (Bhf. Hardbrücke)?
4. In welchem Zustand sind die eingesammelten Velos?
5. Welche Kriterien wendet ERZ an, um festzustellen, dass die Velos nicht bewegt worden sind?
6. Wem werden die nicht-abgeholt Velos gespendet? Nach welchen Kriterien werden die Institutionen ausgewählt, die die Velos gespendet bekommen?
7. Werden die Velos von den Empfängern der Spenden verkauft? Falls ja, welcher Zweck wird mit dem Erlös finanziert?
8. Ist die Aufforderung zur Diebstahlanzeige rechtlich vertretbar, da die Velos ja nicht gestohlen wurden, sondern von ERZ eingezogen worden sind?
9. Wie wird sichergestellt, dass Velobesitzerinnen und -besitzer erfahren, dass ihr Velo eingezogen worden ist und gegen Gebühr abgeholt werden können?
10. Wie koordiniert sich ERZ mit der Stadtpolizei bei Diebstahlanzeigen in Bezug auf die eingezogenen Velos? Werden Velobesitzerinnen von der Polizei darauf hingewiesen, dass es auch sein könnte, dass das Velo nicht gestohlen, sondern von ERZ eingezogen wurde?



2/5

11. Wie stellt ERZ sicher, dass die Velobesitzerinnen und -besitzer flächendeckend von dieser Regelung Kenntnis haben?
12. Gibt es neben Velos noch weitere Transportmittel von ERZ eingezogen werden wie bspw. E-Trottinets, etc.?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Was sind die mit dem Einziehen der Velos durch ERZ verbundenen Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 41 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1), wonach die Polizei u. a. Fahrzeuge von einem Ort wegschaffen oder wegschaffen lassen darf, wenn sie vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind (lit. a), öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden (lit. b) oder eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen (lit. c). Gestützt auf § 42 Abs. 2 i. V. m. § 59 lit. a PolG kann die Rückgabe von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Die in § 41 lit. a PolG erwähnte vorschriftswidrige Abstellung eines Zweirads auf öffentlichem Grund bezieht sich u. a. auf die Normen der Strassenverkehrsgesetzgebung (insbesondere Art. 37 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01] sowie Art. 19 und 41 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]) sowie auf § 14 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1).

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar und ist gemäss Art. 2 Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) bewilligungspflichtig. Gemäss konstanter Praxis der Stadt liegt nicht bewilligter gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds beispielsweise dann vor, wenn strassenverkehrsrechtlich korrekt abgestellte Velos länger als 30 Tage am gleichen Ort im öffentlichen Raum stehen. In diesem Fall kann der öffentliche Grund auf Kosten der fehlbaren Person geräumt werden (Art. 28 Benutzungsordnung).

Mit Beschluss Nr. 223/2018 ermächtigte der Stadtrat Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) gestützt auf § 41 Abs. 1 PolG vorschriftswidrig abgestellte Zweiräder (ausgenommen Motorräder) oder solche, die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen, wegzuschaffen.

Frage 2

Wie viele Velos pro Jahr werden von ERZ eingesammelt?

Pro Jahr werden durchschnittlich 4000 Velos eingesammelt.

Frage 3

Wie viele von den eingesammelten Velos stammen von ausdrücklich beschilderten Parkverboten (z. B. bei den Abgängen zum Bahnhof/ ShopVille) oder von den 48h Beschränkungen (Bhf. Hardbrücke)?

Von den durchschnittlich 4000 eingesammelten Velos pro Jahr werden rund 500–600 an der Hardbrücke (mit 48-Stunden-Regelung), an beschilderten Parkverboten, vor Festveranstaltungen (Züri Fest, Streetparade usw.) und an Baustellen-Installationen eingesammelt.



3/5

Frage 4

In welchem Zustand sind die eingesammelten Velos?

Der Zustand der eingesammelten Velos wird nicht erfasst. Erfahrungswerte zeigen, dass sich rund 80 Prozent der eingesammelten Velos in einem fahrbaren Zustand befinden. Die restlichen rund 20 Prozent befinden sich entweder in einem schlechten Zustand oder sind nicht mehr fahrtüchtig.

Frage 5

Welche Kriterien wendet ERZ an, um festzustellen, dass die Velos nicht bewegt worden sind?

ERZ-Mitarbeitende bringen eine Markierung auf der Lauffläche eines Velopneus an. Beim Bewegen des Velos wird die Markierung unmittelbar abgetragen. Falls die Markierung bei der nächsten Kontrolle nach 30 Tagen noch gut sichtbar ist, wird das Velo eingesammelt, da es während dieses Zeitraums nicht bewegt wurde.

Frage 6

Wem werden die nicht-abgeholten Velos gespendet? Nach welchen Kriterien werden die Institutionen ausgewählt, die die Velos gespendet bekommen?

Sämtliche nicht abgeholten Velos (jährlich rund 3000) überlässt ERZ stadtintern den Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB). Bei den SEB handelt es sich um eine Dienstabteilung des Sozialdepartements, die diese Velos in ihren Werkstätten der Arbeitsintegration nutzt. Die Angebote der Arbeitsintegration schaffen sinnvolle Arbeits- und Ausbildungsplätze für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler, Menschen mit Beeinträchtigung und Jugendliche, die bei der Lehrstellensuche unterstützt werden. Das Ziel der Arbeitsintegrationsangebote ist die soziale und berufliche Integration der Teilnehmenden. Anschliessend werden jährlich knapp 1000 dieser aufbereiteten Velos gegen ein Entgelt von fünf Franken pro Velo an das Programm «Velafrica» der Stiftung Sinnovativ für soziale Innovation übergeben.

Bei der Wahl einer geeigneten Institution waren drei Kriterien ausschlaggebend. Die Institution sollte einen gemeinnützigen Zweck erfüllen, sie sollte die Anzahl der abzugebenden Velos annehmen können und möglichst viele Velos sollten weiterhin genutzt werden. Neben «Velafrica» ist ein vergleichbares alternatives Angebot, das sämtliche drei Auswahlkriterien erfüllt, nicht bekannt.

Frage 7

Werden die Velos von den Empfängern der Spenden verkauft? Falls ja, welcher Zweck wird mit dem Erlös finanziert?

Ja, im Rahmen des Programms «Velafrica» werden die von den SEB erhaltenen Velos zu einem günstigen Preis über Partnerorganisationen an Menschen in Afrika verkauft, um deren Mobilität zu unterstützen. Der Reinerlös aus dem Verkauf fliesst zweckgebunden in das Programm «Velafrica» bzw. in den Spezialfonds für Entwicklungszusammenarbeit der Stiftung Sinnovativ.

Einige wenige der nicht abgeholten Velos (jährlich rund 40 Stück mit absteigender Tendenz) werden von den SEB in der Schweiz verkauft. Ein allfälliger Reinerlös bleibt als Deckungsbeitrag für Arbeitsintegrationsleistungen bei den SEB.



4/5

Entsorgt werden diejenigen nicht abgeholten Velos, die weder für den Schweizer Markt noch in der Entwicklungszusammenarbeit Verwendung finden (jährlich knapp 2000).

Frage 8

Ist die Aufforderung zur Diebstahlanzeige rechtlich vertretbar, da die Velos ja nicht gestohlen wurden, sondern von ERZ eingezogen worden sind?

Zu einer Diebstahlanzeige wird nicht aufgefordert. Lediglich wird auf der Website von ERZ und bei einer erfolglosen Velosuche mittels Formular (vgl. Antwort auf Frage 9) auf die Möglichkeit hingewiesen, bei Diebstahl eine Anzeige erstatten zu können.

Frage 9

Wie wird sichergestellt, dass Velobesitzerinnen und -besitzer erfahren, dass ihr Velo eingezogen worden ist und gegen Gebühr abgeholt werden können?

Velobesitzerinnen und -besitzer erfahren, dass ihr Velo eingezogen worden ist und gegen Gebühr abgeholt werden kann, indem sie mit dem ausgefüllten Velo-Suchformular eine Recherche auslösen. Wird ein Velo-Suchformular eingereicht, wird es von ERZ bearbeitet. Anschliessend erhalten die Velobesitzerinnen und -besitzer eine E-Mail mit sämtlichen notwendigen Angaben darüber, ob ERZ ihr Velo eingezogen hat und falls ja, wie und wo sie es abholen können.

Das Velo-Suchformular ist sowohl über einen herkömmlichen Suchauftrag mit einfachen Stichwörtern wie «Velosuche Zürich» im Internet als auch auf der städtischen Website auffindbar. Bei allfälliger Kontaktaufnahme mit der Stadtpolizei wird ebenfalls auf das Velo-Suchformular auf der städtischen Website (stadt-zuerich.ch/velosuche) verwiesen.

Eine Umtriebsgebühr wird ausschliesslich bei Missachtung von Abstellverboten an Örtlichkeiten mit entsprechender Ausschilderung im öffentlichen Grund erhoben. An sicherheitsrelevanten Orten oder vor Festveranstaltungen wird mit Schildern und Plakaten auf die Regelung aufmerksam gemacht. Für das Abholen sämtlicher übriger Velos, die im öffentlichen Grund eingesammelt wurden, wird keine Gebühr erhoben.

Frage 10

Wie koordiniert sich ERZ mit der Stadtpolizei bei Diebstahlanzeigen in Bezug auf die eingezogenen Velos? Werden Velobesitzerinnen von der Polizei darauf hingewiesen, dass es auch sein könnte, dass das Velo nicht gestohlen, sondern von ERZ eingezogen wurde?

Betreffend Zweiräder arbeiten die Stadtpolizei und ERZ eng zusammen, wobei ein regelmässiger Austausch stattfindet. Die beiden Abteilungen greifen auf ein zentrales System zu, in dem die eingesammelten Zweiräder durch ERZ verwaltet werden. Die Stadtpolizei prüft in der Datenbank RIPOL (Recherches informatisées de la police), ob die im System aufgenommenen Zweiräder als gestohlen gemeldet sind. Wird ein als gestohlen gemeldetes Zweirad erkannt, wird die rechtmässige Eigentümerin oder der rechtmässige Eigentümer per E-Mail oder telefonisch darüber informiert, und ihm oder ihr wird mitgeteilt, dass sich das gesuchte Zweirad bei ERZ befindet.

Bei einer Anzeige über die Online-Plattform «Suisse ePolice» wird das gesuchte Zweirad ebenfalls mit den Daten des Systems, in dem die eingezogenen Zweiräder erfasst sind, abgeglichen.



5/5

Frage 11

Wie stellt ERZ sicher, dass die Velobesitzerinnen und -besitzer flächendeckend von dieser Regelung Kenntnis haben?

Das Tiefbauamt (TAZ) und die Dienstabteilung Verkehr (DAV) schildern Räumungsaktionen 30 Tage im Voraus aus. An der Hardbrücke ist zudem die Regelung, dass ein Zweirad maximal 48 Stunden abgestellt sein darf, dauerhaft gut sichtbar amtlich ausgeschildert.

Wer ein gestohlenen Velo zur Anzeige bringt, wird bei der Stadtpolizei auf die Velosuche aufmerksam gemacht. Wer auf eine Diebstahlanzeige verzichtet, gelangt nach einer kurzen Internetrecherche rasch auf stadt-zuerich.ch/velosuche. Die Veloordnung verzeichnete letztes Jahr 2193 Anfragen. Das Angebot ist in der Stadt gut bekannt.

Frage 12

Gibt es neben Velos noch weitere Transportmittel von ERZ eingezogen werden wie bspw. E-Trottinets, etc.?

Ja, ERZ zieht sämtliche vorschriftswidrig abgestellte Zweiräder mit Ausnahme der Motorräder ein. Neben gewöhnlichen Velos sind dies unter anderem diverse andere Zweiräder wie Leicht-Motorfahräder (z. B. langsame E-Bikes bis 25 km/h ohne Kontrollschild), Motorfahräder (z. B. schnelle E-Bikes bis 45 km/h mit kleinem gelben Motorfahrrad-Kontrollschild mit Vignette), Kleinmotorräder (mit gelbem Kontrollschild) sowie Trottinets bzw. E-Trottinets und Veloanhänger. Motorräder mit weissem Kontrollschild werden nicht von ERZ eingezogen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter